

Jobcenter Bochum

Philippstraße 3
44803 Bochum

Tel.: 0234 / 93 63-0

Fax: 0234 / 93 63-20 01

E-Mail: jobcenter-bochum@jobcenter-ge.de

Internet: www.jobcenter-bochum.de

Öffnungszeiten

montags
8:00 - 16:00 Uhr

dienstags, mittwochs und freitags
8:00 - 12:00 Uhr

donnerstags
8:00 - 18:00 Uhr

Einstiegsgeld nach § 16b SGB II

Förderung einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung



Einstiegsgeld – was ist das?

Das Einstiegsgeld nach § 16b SGB II ist ein finanzieller Anreiz für Sie, in das Arbeitsleben neu einzusteigen. Einstiegsgeld wird als zeitlich befristeter Zuschuss direkt an Sie gezahlt.

Ihr Plus: Das Einstiegsgeld wird nicht auf das Arbeitslosengeld II angerechnet; es ist für Sie ein zusätzliches Einkommen.

Wann kann ich Einstiegsgeld erhalten?

Voraussetzung ist, dass Sie persönlich Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II (Arbeitslosengeld II) beziehen und jetzt neu eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung aufnehmen.

Aber: Es besteht kein Rechtsanspruch auf diese Leistung!

Wie hoch ist das Einstiegsgeld?

Einstiegsgeld wird in der Regel für 3 Monate gezahlt. Wie viel Einstiegsgeld Sie bekommen, hängt davon ab, ob Sie allein leben oder mit Ihrer Familie zusammen und wie lange Sie schon arbeitslos sind.

Die Förderung endet nicht automatisch mit der Beendigung Ihrer Hilfebedürftigkeit, sondern wird in der Regel für den bewilligten Zeitraum gezahlt.

Einstiegsgeld - kurz und knapp

- ✓ befristeter Zuschuss
- ✓ individuelle Höhe
- ✓ individuelle Dauer
- ✓ keine Anrechnung auf Arbeitslosengeld II

Welcher Job wird gefördert?

Ihre neue Beschäftigung muss sozialversicherungspflichtig sein und einen Umfang von mindestens 15 Stunden in der Woche haben. Für einen Mini-Job gibt es kein Einstiegsgeld!

Zudem bekommen Sie Einstiegsgeld nur dann, wenn dies für Ihre berufliche Eingliederung erforderlich ist und Sie mit dem neuen Job so viel verdienen, dass Sie nicht mehr auf Geld vom Jobcenter angewiesen sind.

Wie stelle ich einen Antrag?

Die Beantragung des Einstiegsgeldes muss vor Ihrer Arbeitsaufnahme erfolgen. Der vorherige Abschluss eines Arbeitsvertrages ist dabei unschädlich.

Informieren Sie sich bei Ihrem persönlichen Ansprechpartner, ob die Förderung durch Einstiegsgeld bei Ihrer Arbeitsaufnahme möglich ist.

Rechtlicher Hinweis

Beim Einstiegsgeld handelt es sich um eine Ermessensleistung. Sie erhalten nur dann Einstiegsgeld, wenn es für Ihre berufliche Eingliederung erforderlich ist.

Kontakt

Sind Sie interessiert? Dann sprechen Sie uns einfach an. Wir helfen gerne weiter!